

## Übersicht Haushaltsvermerke

### Deckungsvermerke

1. Die Deckungsfähigkeit der Erträge und Aufwendungen, von Ein- und Auszahlungen sowie von Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der gebildeten Teilhaushaltsbudgets richtet sich nach den Bestimmungen der § 19 Abs. 2 und 4 sowie § 20 Abs. 1 und 3 SächsKomHVO.
2. Die Ansätze für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in den gebildeten teilhaushaltsübergreifenden Querschnittsbudgets werden innerhalb des jeweiligen Budgets für jeweils gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 20 Abs. 2 SächsKomHVO).
3. Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen der Teilhaushaltsbudgets in den Teilergebnishaushalten werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ansätze für Auszahlungen der entsprechenden Teilhaushaltsbudgets in den Teilfinanzhaushalten erklärt (§ 20 Abs. 4 SächsKomHVO).
4. Die Ansätze für zahlungswirksame Personalaufwendungen im Querschnittsbudget werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ansätze für Personalauszahlungen im entsprechenden Querschnittsbudget erklärt (§ 20 Abs. 4 SächsKomHVO).
5. Wenn sich ein bestimmter Verwendungszweck aus der Herkunft oder der Natur eines Ertrages ergibt oder wenn ein sachlicher Zusammenhang die Verwendung eines Ertrages für eine bestimmte Aufgabe fordert und dadurch die Bewirtschaftung dieser Mittel erleichtert wird, wird die Verwendung der davon betroffenen Erträge der Kontengruppen 31, 33 und 34 des Ergebnishaushaltes auf die Verwendung für die entsprechenden Zwecke beschränkt. In diesen Fällen können die zweckgebundenen Mehrerträge für die entsprechenden Mehraufwendungen eingesetzt werden (§ 19 Abs. 1 SächsKomHVO). Über die entsprechenden Mehraufwendungen kann jedoch erst nach tatsächlichem Ist-Eingang der zweckgebundenen Einnahmen, bei Zuwendungen und Zuweisungen erst nach Vorlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides verfügt werden.
6. Der Deckungsvermerk Nr. 5 gilt für die Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt (Kontengruppen 68 und 78) entsprechend.

### Übertragbarkeitsvermerke

1. Die Übertragbarkeit der Ansätze für Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen richtet sich nach den Bestimmungen in § 21 Abs. 1 SächsKomHVO.
2. Die Ansätze für Aufwendungen in den jeweiligen Teilhaushaltsbudgets der Teilergebnishaushalte sowie im Querschnittsbudget für Personalaufwendungen sowie die Ansätze für Auszahlungen der Kontengruppen 71 bis 75 in den jeweiligen Teilhaushaltsbudgets der Teilfinanzhaushalte sowie im Querschnittsbudget für Personalauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§ 21 Abs. 2 SächsKomHVO).
3. Die Übertragbarkeit der Aufwendungen oder Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen bewilligt bzw. ausgereicht worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 21 Abs. 3 SächsKomHVO.

### Sperrvermerk

Bei Vorhaben, deren Finanzierung von der Bewilligung Zuwendungen Dritter abhängig ist, dürfen vor der Bewilligung der Zuwendungen nur solche Verpflichtungen eingegangen werden, die im Sinne der maßgebenden Förderrichtlinie nicht als Vorhabensbeginn bzw. als nicht förderschädlich gelten. Dieser Sperrvermerk gilt für alle entsprechend gekennzeichneten Haushaltsermächtigungen einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen.